



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm        | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe          | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 13-03 / Ziffer 4.2

Thema: Brandschutztechnische Anforderungen an aussenliegenden Sonnenschutz

Datum: 05.05.2009

Nr. 13-011d

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

Welches sind die brandschutztechnischen Anforderungen an aussenliegenden Sonnenschutz?

### Antwort:

Sonnenstoren an einem Gebäude sind eine immobile Einrichtung und kann im weitesten Sinn als Baustoff betrachtet werden.

Die Brennbarkeit von Beschattungseinrichtungen darf die Anforderungen an Aussenwände nicht unterlaufen.

Anforderungen an „Textile Beschattungseinrichtungen“:

- Material und konstruktive Ausführung von textilen Beschattungseinrichtungen dürfen die Brandausbreitung von Geschoss zu Geschoss und von Gebäude zu Gebäude nicht begünstigen.
- An Bauten und Anlagen (inkl. Atrien) bis zur Hochhausgrenze mit erhöhter Personengefährdung gemäss VKF-Verzeichnis „Begriffe“, müssen textile Beschattungseinrichtungen mindestens BKZ 5.2 aufweisen.
- An Bauten und Anlagen (inkl. Atrien) bis zur Hochhausgrenze ohne erhöhte Personengefährdung gemäss VKF-Verzeichnis „Begriffe“, müssen textile Beschattungseinrichtungen mindestens BKZ 4.2 aufweisen.
- Textile Beschattungseinrichtungen an Hochhäusern siehe FAQ Nr. 13-009.